



ENV1.2

Risiken für die lokale Umwelt



Ziel

Unser Ziel ist es, alle gefährdenden oder schädigenden Werkstoffe, (Bau-) Produkte sowie Zubereitungen, die Mensch, Flora und Fauna beeinträchtigen bzw. kurz-, mittel- und / oder langfristig schädigen können, zu reduzieren, zu vermeiden oder zu substituieren.

Nutzen

Die Verwendung besonders umweltverträglicher Materialien ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Innenraumluftqualität, sondern hilft auch das Sanierungsrisiko eines Gebäudes im Hinblick auf Schadstoffe zu begrenzen. Nur ein materialökologisch vollständiger Bauteilkatalog liefert dem Bauherrn die Information, an welcher Stelle des Bauwerkes welche Bauprodukte eingesetzt wurden. Dies ist eine wichtige Information zur Qualitätssicherung in der Bauausführung, zur Aufklärung von Mängeln und ihrer sachgerechten Beseitigung und zur kostenoptimierten Instandhaltung. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Wertstabilität eines Gebäudes geleistet.

Beitrag zu übergeordneten Nachhaltigkeitszielen



BEITRAG ZU DEN SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS (SDG) DER VEREINTEN NATIONEN (UN)

BEITRAG ZUR DEUTSCHEN NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE

	BEITRAG ZU DEN SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS (SDG) DER VEREINTEN NATIONEN (UN)	BEITRAG ZUR DEUTSCHEN NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE
 Bedeutend		12.1.a Nachhaltiger Konsum
		12.2 Nachhaltige Produktion
 Moderat	3.4 Reduktion vorzeitiger Sterblichkeit, Förderung von Gesundheit / Wohlbefinden	3.2.a Luftbelastung
	3.9 Auswirkungen von Chemikalien, Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen	13.1.a Klimaschutz
	12.4 Umweltverträglicher Umgang mit Chemikalien und Abfällen	
	13.2 Klimaschutzmaßnahmen in Richtlinien, Strategien und Planung	



Ausblick

Umgang und Verwendung von umweltverträglichen Materialien unterliegen immer stärker ordnungspolitischen Vorgaben. Die Einstufungen werden sich daher perspektivisch ändern. Zudem ist eine weitere Qualitätsstufe (QS0) geplant, die ein Ausschlusskriterium darstellen wird.

Anteil an der Gesamtbewertung

	ANTEIL	BEDEUTUNGSFAKTOR
Büro Bildung Wohnen Hotel	4,7 %	4
Verbrauchermarkt Geschäftshaus		
Logistik Produktion Gesundheitsbauten		
Shoppingcenter	4,5 %	4
Versammlungsstätten	5 %	4



BEWERTUNG

Die in der Kriterienmatrix benannten Qualitätsstufen (QS) bauen aufeinander auf. Die erreichte Qualitätsstufe ergibt sich aus dem Einzelaspekt, der am niedrigsten bewertet werden muss sowie der Form der Nachweisführung. Die Nachweisführung in Form eines materialökologisch ergänzten Bauteilkatalogs wird positiv bewertet. Die vereinfachte, gewerkeweise Dokumentation, kann in der Qualitätsstufe 1 oder 2 angewendet werden. Die Anforderungen einer jeweils höheren Qualitätsstufe beziehen die erfolgreiche Umsetzung aller genannten Anforderungen der darunterliegenden Stufen mit ein. Im Kriterium können maximal 100 Punkte erreicht werden.

NR	INDIKATOR	PUNKTE
1	Umweltverträgliche Materialien	
1.1	Büro Bildung Hotel Verbrauchermarkt Logistik Produktion Versammlungsstätten Gesundheitsbauten <ul style="list-style-type: none"> ■ Erfüllung aller Anforderungen der Kriterienmatrix: max.100 QS 1 (Bauteilkatalog oder gewerkeweise Dokumentation) 10 QS 2 (gewerkeweise Dokumentation) 30 QS 2 (Bauteilkatalog) 50 QS 3 (Bauteilkatalog) 75 QS 4 (Bauteilkatalog) 100 Wohnen Geschäftshaus <ul style="list-style-type: none"> ■ Erfüllung aller Anforderungen der Kriterienmatrix: Bewertung der Allgemeinflächen, der Gebäudehülle und der Wohnflächen/Mietflächen erfolgt über 1.1 und 1.2. Weicht der ausgeführte Ausbaustandard der Wohnflächen/Mietflächen von der Regelausbaubeschreibung ab, so sind diese separat über den Indikator 1.2 zu bewerten (weitere Hinweise s. IV. Nutzungsspezifische Beschreibung). max.50 QS 1 (Bauteilkatalog oder gewerkeweise Dokumentation) 5 QS 2 (gewerkeweise Dokumentation) 15 QS 2 (Bauteilkatalog) 25 QS 3 (Bauteilkatalog) 35 QS 4 (Bauteilkatalog) 50 Shopping Center <ul style="list-style-type: none"> ■ Erfüllung aller Anforderungen der Kriterienmatrix: Bewertung der Allgemeinflächen, der Gebäudehülle. max.60 QS 1 (Bauteilkatalog oder gewerkeweise Dokumentation) 5 QS 2 (gewerkeweise Dokumentation) 15 QS 2 (Bauteilkatalog) 25 QS 3 (Bauteilkatalog) 40 QS 4 (Bauteilkatalog) 60 	
1.2	Wohnen Geschäftshaus <ul style="list-style-type: none"> ■ Erfüllung aller Anforderungen der Kriterienmatrix bei mind. 50% der Mietflächen (Wohnungen): max.50 QS 1 (Bauteilkatalog oder gewerkeweise Dokumentation) 5 QS 2 (gewerkeweise Dokumentation) 15 QS 2 (Bauteilkatalog) 25 QS 3 (Bauteilkatalog) 40 QS 4 (Bauteilkatalog) 50 	



Shopping Center

■	Erfüllung aller Anforderungen der Kriterienmatrix bei mind. 50% der Mietflächen (weitere Hinweise s. IV. Nutzungsspezifische Beschreibung):	max.40
	QS 1 (Bauteilkatalog oder gewerkeweise Dokumentation)	5
	QS 2 (gewerkeweise Dokumentation)	15
	QS 2 (Bauteilkatalog)	25
	QS 3 (Bauteilkatalog)	35
	QS 4 (Bauteilkatalog)	40

1.3 **Büro** **Bildung** **Hotel** **Shopping Center** **Verbrauchermarkt** **Logistik** **Produktion**

Wohnen **Geschäftshaus** **Versammlungsstätten** **Gesundheitsbauten**

Zusatzpunkte in Qualitätsstufe 1, 2 und 3:	+10
Realisierung einer Kühlung ohne halogenierte / teilhalogenierte Kältemittel in den Qualitätsstufen 1, 2 und 3.	10



NACHHALTIGKEITSREPORTING UND SYNERGIEN

Nachhaltigkeitsreporting

Als Kennzahlen / KPI bietet es sich an, bei einer positiven Bewertung von Indikator 2 den Verzicht auf bestimmte Kältemittel für die Kommunikation zu nutzen oder ausgewählte Emissionskennwerte eingesetzter Bauprodukte von Relevanz zu kommunizieren.

NR	KENNZAHLEN / KPI	EINHEIT
KPI 1	Kein Einsatz von halogenierten und teilhalogenierten Kältemitteln, die selbst persistent sind oder über persistente Abbauprodukte verfügen	[ja]
KPI 2	Emissionsprofile eingesetzter Bauprodukten mit Angabe karzinogener VOCs, Formaldehyd und Substanzen mit LCI-Werten (getestet gemäß CEN/TS 16516); entspricht Level(s) Indikator 4.1.2 Die Berücksichtigung von schadstoffarmen Materialien ist enthalten in Level(s) Indikator 4.1: „Indoor Air Quality (Level 2, Tabelle 4,1,2) „Product emission data“: Innenraumluft-relevante Produkte (Deckenfliesen, Farben und Lacke, Bodenbeläge, Produkte für die Instandhaltung, sonstige Produkte): Total VOC R-Value Formaldehyde Zertifikate/Label und andere relevante Informationen	[µg/m ³], [µg/m ³]

Synergien mit DGNB Systemanwendungen

- **DGNB BETRIEB:** Die Anwendung der Kriterienmatrix kann in einer Beschaffungsrichtlinie für die laufende Instandhaltung im GIB Kriterium ENV9.2 „Beschaffung“ geltend gemacht werden.
- **DGNB SANIERUNG:** Hohe Synergien mit dem Kriterium ENV1.2 in der Systemanwendung SAN.
- **DGNB INNENRÄUME:** Hohe Synergien mit dem Kriterium ENV1.2 in der Systemanwendung IR.



APPENDIX A – DETAILBESCHREIBUNG

I. Relevanz

Bestimmte Stoffe, Bauprodukte und Zubereitungen stellen eine Gefahr für Boden, Luft, Grund- und Oberflächenwasser sowie für Mensch, Flora und Fauna dar. Dies betrifft deren gesamten Lebenszyklus - von der Herstellung, der Verarbeitung auf der Baustelle, der Nutzung im (Gebäude-) Bestand sowie ihrer Beseitigung (Rückbau, Recycling, Deponierung). Die lokalen Risiken werden stoff- und produktbezogen bewertet, da öko- und humantoxikologische Wirkungskategorien mangels Erfassungs- und Bewertungsverfahren in der Ökobilanz noch nicht erfasst werden.

II. Zusätzliche Erläuterung

Im DGNB Zertifizierungssystem werden risikoreiche Material- und Stoffgruppen einzeln und produktbezogen abgefragt und bewertet. Berücksichtigt werden derzeit unter anderem folgende Stoffgruppen (als Produkte oder als Bestandteil von Rezepturen):

- Halogenierte und teilhalogenierte Kältemittel
- Halogenierte und teilhalogenierte Treibmittel
- Schwermetalle
- Stoffe, die unter die Biozid-Verordnung (528/2012/EG) fallen
- Stoffe, die unter die POP-Verordnung (850/2004/EG) fallen
- Gefahrstoffe gemäß CLP-Verordnung (1272/2008/EG)
- Organische Lösungsmittel und Weichmacher
- Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC nach REACH (1907/2006/EG))

Als besonders besorgniserregend werden Chemikalien/Stoffe eingestuft, die besonders gefährlich im Sinne der folgenden toxischen Endpunkte sind:

- krebserregend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend (CMR)
- persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT)
- sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) sowie
- ähnlich besorgniserregend (z. B. endokrine Disruptoren)

Nach REACH (= Europäische Chemikalienverordnung) müssen Lieferanten ihre Kunden informieren, wenn ein Erzeugnis (z. B. ein TGA-Dämmschlauch) einen auf der Kandidatenliste aufgeführten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (w/w) enthält. Diese Verpflichtung wird in Artikel 33 der REACH-Verordnung beschrieben und gilt, sobald ein Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen wurde.

Konkretisierung und Erläuterung der zu betrachtenden Stoffe und Bauteile erfolgt in der Kriterienmatrix (Anlage 1).

Für die Anforderung an eine Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus Produkten oder deren Risikopotenziale während der Nutzung, ergeben sich Überschneidungen hinsichtlich des VOC-Gehalts im Produkt und der daraus resultierenden Freisetzung von VOCs durch das Produkt. Im Kriterium ENV 1.2 „Risiken für die lokale Umwelt“ wird überwiegend der VOC-Gehalt im Produkt bewertet und die Freisetzung (z. B. Dichtstoffe) nur dort, wo keine Branchenregelungen zu VOC-Gehalten bestehen. Die quantitativen Emissionen flüchtiger Stoffe in den



Innenraum werden im Kriterium SOC1.2 „Innenraumluftqualität“ betrachtet.

Die CE-Kennzeichnung symbolisiert die Konformität des Produktes mit den geltenden Anforderungen, die die Europäische Gemeinschaft an den Hersteller stellt.

Durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung erklärt der Verantwortliche, dass das Produkt allen geltenden EU-Vorschriften entspricht und dass ein entsprechendes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde.

Deshalb ist die CE-Kennzeichnung verpflichtend für alle weltweit hergestellten Produkte, die in der EU vermarktet werden und der Auftraggeber einer DGNB Zertifizierung verpflichtet sich nur solche Produkte einzusetzen.

Vorgehen in der Planung:

Bereits in einer frühen Planungsphase sind bestimmte Materialien und Bauteile hinsichtlich kritischer Stoffe (s. Anlage 1) zu betrachten und gegebenenfalls konstruktive Alternativen zu prüfen. Durch eine bewusste Baustoffwahl kann, ohne Einschränkung der gestalterischen und funktionalen Planung, meist auf die in der Kriterienmatrix genannten Gefahrstoffe und Produkte verzichtet werden.

III. Methode

Das Kriterium ENV1.2 enthält spezifische Anforderungen an unterschiedlichste Baumaterialien. Die in Anlage 1 dargelegten Anforderungen sind für alle in der Tabelle dezidiert aufgeführten Materialien und Bauteile zu betrachten. Diese sind nach allen in der Anlage 1 aufgeführten Anforderungen zu prüfen, wobei auch mehrere Zeilen für einzelne Materialien und Bauteile relevant sein können.

Auf der Grundlage eines Bauteilkatalogs (s. Ausführungsbeispiel Anlage 2) ist ein vollständiger Schichtenaufbau aller Bauteile anzugeben. Dabei sind Hilfsstoffe wie Kleber, Grundierungen etc. zu ergänzen. Für alle nachzuweisenden Anforderungen in der angestrebten Qualitätsstufe ist ein prüfbarer Nachweis entsprechend der Kriterienmatrix zu erbringen (s. Anlage 1, Spalte: Art der Dokumentation; Anforderung für die Nachweisführung der Einzelaspekte).

Daraus resultierend sind folgende Flächen zu betrachten:

- Bodenaufbauten inkl. Gründungen
- Außenwandaufbauten
- Innenwandaufbauten
- Deckenaufbauten
- Dachaufbauten
- Tiefgaragen (werden gesondert betrachtet)

Folgende Anforderungen dieses Kriteriums sind für unten aufgeführte Werkstoffe / Produkte / Materialien, die fertig auf die Baustelle geliefert werden, zu betrachten, nachzuweisen und einzuhalten:

- Werkseitige Beschichtungen für Bauteile gemäß der Kriterienmatrix (Anlage1): Entweder der Beschichter setzt Produkte ein, die die VOC Anforderungen der Kriterienmatrix einhalten oder die Anlage auf der das Produkt hergestellt/beschichtet wird, muss gemäß bzw. (für kleinere Unternehmen) in Anlehnung an die 31. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz bzw. durch die europaweite Regelung durch VO 2010/75/EU - Industrieemissionsrichtlinie / Industrial Emissions Directive (IED), vormals durch VO 1999/13/EU betrieben werden.

Dabei ist zu beachten, dass in der Matrix grundsätzlich für alle Produktgruppen – Erzeugnisse und Gemische - nur



Anforderungen genannt werden, die über den sowieso vom Hersteller nach REACH und anderen einschlägigen Gesetzen geschuldeten gesetzlichen Materialstandard hinausgehen.

Die qualitative Bewertung erfolgt anhand von Qualitätsstufen. Diese orientieren sich einerseits am Aufwand und am Schwierigkeitsgrad der praktischen Umsetzung und andererseits an der ökologischen Bedeutung der Substitution eines Stoffes. Alle in der Kriterienmatrix betrachteten Stoffe bzw. Aspekte müssen im Hinblick auf die angestrebte Qualitätsstufe geprüft werden. Nur nachgewiesene Qualitäten können dabei in der Konformitätsprüfung berücksichtigt und bewertet werden. Die erreichte Qualitätsstufe ergibt sich aus dem Einzelaspekt, der am niedrigsten bewertet werden muss. Die Anforderungen einer jeweils höheren Qualitätsstufe beziehen die erfolgreiche Umsetzung aller genannten Anforderungen der darunterliegenden Stufen mit ein.

Zusätzlich ist die Form der Nachweisführung ausschlaggebend. Die Nachweisführung ist in Form eines material-ökologisch ergänzten Bauteilkatalogs umzusetzen. In der **Qualitätsstufe 1** oder **2** kann die **vereinfachte gewerkeweise Dokumentation** angewendet werden.

Die für die Erfüllung der **Qualitätsstufe 3** oder **4** geforderten Materialqualitäten können nach langjährigen Erfahrungen der DGNB nur dann erfolgreich gesichert werden, wenn die für die Erfüllung der Qualitätsstufe relevanten Materialien vor ihrer Verwendung auf der Baustelle geprüft und freigegeben werden. Die **Qualitätsstufe 3** oder **4** kann daher nur beansprucht werden, wenn die entsprechenden **Protokolle der Materialüberwachung** vorgelegt werden. Die Materialkontrolle und die Erstellung der Protokolle kann auf sachkundige Dritte (Auditor, Bauökologe) übertragen werden.

Materialkontrollen auf der Baustelle

Eine Freigabeliste muss von der für die Prüfung und Freigabe verantwortlichen sachkundigen Institution regelmäßig fortgeschrieben und der Bauleitung / Objektüberwachung zur Materialkontrolle auf der Baustelle zur Verfügung gestellt werden. Die Bauleitung / Objektüberwachung muss die Materialtreue der bauausführenden Firmen in Form eines regelmäßigen Soll-/Ist-Vergleichs überwachen und hierzu Protokolle erstellen. Als sachgerecht und regelmäßig gilt hierbei eine Frequenz, die sicherstellt,

- dass alle bauausführenden Gewerke mit relevanten Materialien zeitnah nach Aufnahme ihrer Arbeiten (also vor Fertigstellung von 5% der für die Zielerfüllung kritischen Arbeiten) überprüft werden und
- dass die Abstände der Kontrollen mit Beginn des Ausbaus reduziert werden.

Hinweise zum Umgang mit Fehlanwendungen sind in Anlage 5 beschrieben.

Ein Nachweis der Baustellenkontrolle ist für die Erreichung der **Qualitätsstufe 1** oder **2** nicht erforderlich. Hier kann davon ausgegangen werden, dass Baustellenkontrollen dann nicht notwendig sind, wenn im Kriterium SOC1.2 Innenraumlufthygiene nur der Grenzwert erfüllt werden soll.



IV. Nutzungsspezifische Beschreibung

Hinweise zum Indikator 1.1:

In folgenden Nutzungsprofilen ist eine separate Bewertung der Mietflächen über den Indikator 1.2 möglich. Diese entspricht der Methodik des Indikator 1.1, über den die Gebäudehülle sowie evtl. vorhandene Allgemeinbereiche zu bewerten sind.

Wohnen **Geschäftshaus**

Eine separate Bewertung der Mietflächen ist über den Indikator 1.2 möglich. Diese entspricht der Methodik des Indikators 1.1, über den die Gebäudehülle sowie Allgemeinbereiche zu bewerten sind.

Weicht der ausgeführte Ausbaustandard der Miet-/Wohnflächen von der Regelausbaubeschreibung ab, sind diese über den Indikator 1.2 zu betrachten. Verpflichtungserklärungen und verbindliche Ausbaubeschreibungen der Mieter und Bestätigungen der Umsetzung der Qualitätsstufe entsprechend der DGNB Kriterienmatrix sind nachzuweisen. Bei Geschäftshäusern mit einem Mieter (wie z. B. Kaufhäuser) ist keine separate Bewertung vorzunehmen. Sofern keine separate Betrachtung erfolgt, können die Punkte für die Indikatoren 1.1 und 1.2 entsprechend angerechnet werden. Eine separate Aufstellung ist dann nicht erforderlich.

Die Qualitätsstufe der Mietbereiche kann grundsätzlich nur höher bewertet werden als die Qualitätsstufe, die für die Allgemeinbereiche erreicht wurde, wenn die Nachweisunterlagen für die Miet-/Wohnflächen den im Kriterium genannten Anforderungen an die Nachweisführung und der Anlage 2 entsprechend vorliegen und deren Umsetzung erfolgt ist.

Shoppingcenter

Allgemeinflächen und Gebäudehülle werden über den Indikator 1.1 bewertet, Mietbereiche über den Indikator 1.2.

Allgemeinbereiche und Gebäudehülle:

Zu den Allgemeinbereichen zählen sämtliche Nichtmietflächen. Dazu gehören etwa Fluchtwege, Parkflächen, allgemeine WC-Bereiche, Büroflächen und allgemeine Sozialräume. Sämtliche Nichtverkaufsflächen wie z. B. Lagerflächen, die vom Vermieter ausgebaut werden, sind den Allgemeinflächen zuzuschlagen. Darüber hinaus wird die Gebäudehülle betrachtet.

Hinweise zum Indikator 1.2:

Mietbereiche:

Es wird positiv bewertet, wenn nachgewiesen ist, dass sich in mind. 50 % der Mietfläche die jeweiligen Mieter verpflichtet haben die Qualitätsstufen der Kriterienmatrix umzusetzen. Dies kann zum Beispiel über eine Verpflichtung der Mieter im Mietvertrag geschehen.

Die Qualitätsstufe der Mietbereiche kann grundsätzlich nur höher bewertet werden als die Qualitätsstufe, die für die Allgemeinbereiche erreicht wurde, wenn die Nachweisunterlagen für die Miet-/Wohnflächen den im Kriterium genannten Anforderungen an die Nachweisführung und der Anlage 2 entsprechend vorliegen und deren Umsetzung erfolgt ist.

Hinweise zum Indikator 1.3:

Um einen zusätzlichen Marktanreiz zu schaffen, wird die Realisierung einer Kühlung ohne halogenierte / teilhalogenierte Kältemittel mit zusätzlichen Checklistenpunkten in den Qualitätsstufen 1, 2 und 3 belohnt. Werden keine Kältemittel eingesetzt, können keine zusätzlichen Checklistenpunkte angerechnet werden. In der Qualitätsstufe 4 sind die Anforderungen entsprechend der ANLAGE 1 (Kriterienmatrix) umzusetzen. Ziel ist insbesondere die Vermeidung von halogenierten Kälte- oder Treibmitteln solange für diese oder ihre Abbauprodukte nicht nachgewiesen ist, dass sie sich nicht in der Umwelt anreichern oder über persistente Abbauprodukte verfügen, die die natürlichen Senken belasten (= Anreicherung) oder dort schädigend wirken.



Versammlungsstätten

Sofern es sich bei der Versammlungsstätte um ein Gebäude handelt, bei dem der Ausbau in unterschiedlichen Zuständigkeiten (Eigentümer: Allgemeinflächen und Gebäudehülle / Mieter: Mietbereiche) liegt, kann die Vorgehensweise entsprechend dem Nutzungsprofil **Shoppingcenter** angewendet werden. „Allgemeinflächen und Gebäudehülle“ werden dann über den Indikator 1.1, „Mietbereiche“ über den Indikator 1.2 bewertet.



APPENDIX B – NACHWEISE

I. Erforderliche Nachweise

Die folgenden Nachweise stellen eine Auswahl an möglichen Nachweisformen dar. Anhand der eingereichten Nachweisdokumente muss die gewählte Bewertung der einzelnen Indikatoren umfänglich und plausibel dokumentiert werden. Zu betrachten sind die in der Kriterienmatrix (Anlage 1) aufgeführten Bauteile / Baumaterialien und Flächen:

- Vollständige Deklaration und Nachweisführung der punkt- / linienförmig eingesetzten (z. B. Dichtstoff) und relevanten Bauteile / -materialien durch die in der Kriterienmatrix geforderte Dokumentation. Bei der Nachweisführung sollen grundsätzlich alle laufenden Nummern der Kriterienmatrix bearbeitet werden. Nicht relevante Aspekte der Kriterienmatrix sollen explizit als nicht relevant ausgewiesen werden, technische Ausnahmen sollen explizit als Ausnahmen gekennzeichnet und begründet werden.
- Deklaration und Nachweisführung der flächig eingesetzten und relevanten Bauteile / -materialien in Form eines materialökologisch ergänzten Bauteilkatalogs entsprechend der Anlage 2 verpflichtend in Qualitätsstufe 3 (QS) und QS4. In QS1 und QS2 kann eine vereinfachte Dokumentation gewerkeweise erfolgen. In QS2 wird eine Nachweisführung über einen materialökologisch ergänzten Bauteilkatalog positiv bewertet. Alternativ zum Bauteilkatalog kann die Nachweisführung auch in anderer Form eingereicht werden, sofern diese den eindeutigen Einbauort sämtlicher über die „Anlage 1 – Kriterienmatrix“ betrachteten Materialien inklusive deren Funktion und ggfs. deren (Schicht-)Zuordnung im Bauteil nachvollziehbar darlegt.
- Die in der Dokumentation des Kriteriums ENV1.2 aufgeführten Werkstoffe, Produkte und Elemente müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bauprodukt
 - Hersteller
 - Flächenangaben (bei flächig eingesetzten Materialien)
 - Beschreibung der einzelnen Schichten (s. Ausführungsbeispiel Anlage 2: Bauteilkatalog) in QS3 und QS4
- Mieterausbauverpflichtungen (sofern im Nutzungsprofil gefordert)
- Baustellenprotokolle der Materialkontrollen (verpflichtend für die Qualitätsstufe 3 und 4)
- Soll-/Ist-Vergleich nebst Freigabeliste (verpflichtend für die Qualitätsstufe 3 und 4)
- Mängelanzeige / Mängelfreimeldung entsprechend Anlage 5 (bei Fehlanwendungen)

Ausnahmen bei der Nachweisführung:

- **Qualitätsstufe 3:**

Für den Nachweis der Qualitätsstufe 3 kann eine Anforderung (Anforderung einer Zeile der Kriterienmatrix) vernachlässigt werden, ohne dass die maximale Punktzahl beeinträchtigt wird. Die vernachlässigte Anforderung der Kriterienmatrix muss dabei mindestens die nächst niedrigere Anforderung erfüllen.
- **Qualitätsstufe 4:**

Für den Nachweis der Qualitätsstufe 4 können insgesamt zwei der Anforderungen (Anforderung einer Zeile der Kriterienmatrix) vernachlässigt werden, ohne dass die maximale Punktzahl beeinträchtigt wird. Die vernachlässigten Anforderungen der Kriterienmatrix müssen dabei jeweils mindestens die nächst niedrigeren Anforderungen der Zeile erfüllen.
- **Abschneidekriterien:**

Nur wenn in der Kriterienmatrix in der Spalte „Geltungsbereich und Nachweisführung“ explizit aufgeführt, darf die Nachweisführung für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 vernachlässigt werden, unabhängig davon, an welchen Gebäudeflächen das Produkt / Material eingesetzt wird (s.



Kriterienmatrix Anlage 1: „Geltungsbereich und Nachweisführung“).

■ **Beispiel zur Vorgehensweise:**

- Gebäude mit 50.000 m² BGF(R) (inkl. Flächen unterhalb EG, wie z. B. Tiefgaragen)

- Ergebnis Beispiel:

5 % BGF(R) = 2.500 m²

Anwendung: Die Nachweisführung der in der Kriterienmatrix mit dieser

Ausnahmeregelung gekennzeichneten Kriterien darf bis zu 2.500 m² Fläche von der

Dokumentation ausnehmen. Hierbei ist der Einbauort (Wände, Decken, Böden etc.) der

Materialien / Produkte nicht maßgebend.

■ **Technische und funktionale Ausnahmen:**

Ist aus technischen oder funktionalen Gründen (d. h. in Ermangelung eines funktional gleichwertigen

Produktes oder einer Konstruktionsalternative, welche die Anforderungen erfüllen) eine der

genannten Produkthanforderungen nicht umsetzbar, werden Ausnahmen von den Anforderungen

zugelassen. Die Abweichung von den Anforderungen muss unter Angabe des Produktes, der

technischen Anwendung und der eingesetzten Menge, dokumentiert und begründet werden.

Produktausnahmen aus rein ästhetischen Gründen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

Möglichkeiten des Nachweises sind z. B. die aktuelle Bestätigung mindestens drei marktrelevanter

Hersteller, dass ein für die angestrebte Qualitätsstufe geeignetes Produkt nicht verfügbar ist (s.

Anlage 3), oder der Nachweis, dass aus Gründen „höherer Gewalt“ (Witterung, natürliche

Gegebenheiten wie z. B. drückendes Wasser im Baugrund) die Verwendung des geeigneten

Produktes technisch nicht möglich war. Der Nachweis zu einer technischen Ausnahme kann sich nur

auf eine einzelne Qualitätsstufe beziehen und befreit nicht von den u. U. vorhandenen

Anforderungen in den darunter liegenden Qualitätsstufen. Kann die Anforderung einer

darunterliegenden Qualitätsstufe aus technischen Gründen nicht erfüllt werden, so muss dieses

übereinstimmend aus den drei vorgelegten Herstellerbestätigungen zur technischen Ausnahme

hervorgehen.

■ **Datengrundlagen:**

Als Datengrundlage können grundsätzlich herangezogen werden:

- Technische Informationen
- Sicherheitsdatenblätter (SDB)
- Umweltproduktdeklarationen der Typen I und III und Herstellererklärungen zu Inhaltsstoffen und Rezepturbestandteilen
- Herstellererklärung
- SVHC-Erklärung der Hersteller von Erzeugnissen (vgl. Anlage 4)

Für die im Rahmen des Kriteriums ENV1.2 abzufragenden stofflichen Eigenschaften sind die

geeignetsten Quellen im Normalfall folgende:

- VOC-Gehalt bei Farben / Lacken: Technische Informationen, Sicherheitsdatenblätter, Etiketten (Deklaration des VOC-Gehaltes nach Richtlinie 2004/42/EG); Angabe in g/l
- VOC-Gehalt bei anderen Produkten: Herstellererklärung
- GISCODE / Produktcode: Sicherheitsdatenblatt, Technische Information, www.wingis-online.de
- SVHC-Stoffe in Zubereitungen: Sicherheitsdatenblatt
- SVHC-Stoffe in Erzeugnissen: Technische Information, Herstellermerkblätter (Bringschuld)



des Herstellers)

- Einzelstoffe (Schwermetalle etc.): Herstellerdeklaration (s. Kriterienmatrix in Anlage 1; Spalte: „Art der Dokumentation / Anforderung für die Nachweisführung der Einzelaspekte“)

- **Aktualität der Datengrundlage für die Nachweisführung:**

Als Nachweis sind erforderlich:

- EG-Sicherheitsdatenblätter nach EG 1907/2006
- Deklarationen von SVHC-Stoffen in Erzeugnissen nach Anhang XIV EG1907/2006 in der jeweils gültigen Ausgabe zum Veröffentlichungsdatum dieser DGNB-Version
- Deklarationen von Stoffen der SVHC-Kandidatenliste in Erzeugnissen nach der jeweils gültigen Ausgabe zum Veröffentlichungsdatum dieser DGNB-Version

Das bedeutet, dass die beigebrachten Nachweise auf Grundlage der zur Zeit der Veröffentlichung dieser Version vorliegenden Datengrundlagen oder Stofflisten (z. B. SVHC-Stoffe) zu erstellen sind. Dieses ist nur dann sichergestellt, wenn chemikalienrechtlich aktuelle Sicherheitsdatenblätter, technische Merkblätter und Herstellererklärungen verwendet werden. Später veröffentlichte Nachweise können zur Nachweisführung herangezogen werden.



APPENDIX C – LITERATUR

I. Version

Änderungsprotokoll auf Basis Version 2018

SEITE	ERLÄUTERUNG	DATUM
alle	Allgemeine Grammatik-, Stil- und Rechtschreibprüfung	14.03.2018
	Präzisierung unter Abschneidekriterien / Beispiel zur Vorgehensweise / Anwendung	14.03.2018
	Zeile 7 Kriterienmatrix – Ergänzung „< 0,1 % reproduktionstoxische Phthalate“ ;	14.03.2018
	Ersetzen von AbZ durch AgBB und Ergänzung EN ISO 16000-9 / EN 16516 in QS 4	
	Zeile 23 Kriterienmatrix - Präzisierung / Abgrenzung zu Epoxidharzlacken auf	14.03.2018
	Metallen: „Epoxydoberflächenbeschichtungen von“ ersetzt durch „EP-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen an“	
	Zeile 13 Kriterienmatrix – Ergänzung „< 0,1 % Chlorparaffine“	14.03.2018
	Zeile 24 Kriterienmatrix - Ergänzung relevanter Oberflächenschutzsysteme wie OS	14.03.2018
	8, 10, 11 u.a.	
	Zeile 35 Kriterienmatrix – Erläuternde Ergänzung zur Nachweisführung: je	14.03.2018
	Produktgruppe/Bauteiltyp im Gebäude; relevant ist die zusammengefügte projizierte Fläche	
	Zeile 45 Kriterienmatrix – Präzisierung: „Bor“ wird durch „Borverbindungen“ ersetzt	14.03.2018
	Zeile 19 Kriterienmatrix - Konkretisierung relevante Bauteile: Ergänzung Kälterohre	14.03.2018
	Zeile 47 Kriterienmatrix – Präzisierung durch Unterteilung in Zeile 47a (industriell	14.03.2018
	hergestellten Produkten/Prüfkammer) und in Zeile 47b	
	(Tischlerprodukte/Perforatorwerte) sowie Anpassung der Bezugsnorm DIN EN 120:	
	diese wird ersetzt durch DIN EN ISO 12460-5	
	Zeile 48 Kriterienmatrix – Konkretisierung betrachtungsrelevante Bauteile;	14.03.2018
	Anpassung der Bezugsnorm DIN EN 120: diese wird ersetzt durch DIN EN ISO	
	12460	
	Zeile 7, 13, 23,42, 44, 45 Kriterienmatrix – Anpassung von < in ≤ entsprechend	14.03.2018
	zugrunde liegender Reglements	
	Zeile 1, 6,7,15,16,17,18,19, 28, 29 30, 32, 33, 35, 36, 37, 44, 45, 47 a, und b, 48	14.03.2018
	Kriterienmatrix – Ergänzung farbliche Markierung als Hinweis ob werk- und	
	bauseitig oder nur werkseitig betrachtungsrelevant	
	Ausnahmen bei der Nachweisführung : textliche Präzisierung	25.10.2018
	Zeile 11 : RS10 wird gestrichen, da dieser nur für Verlegewerkstoffe anwendbar ist	25.10.2018
	Zeile 12 : Anpassung der Anforderungen: Entfall für QS1 Erleichterung in QS2	25.10.2018
	Zeile 30 : Anpassung in QS1 und 2	25.10.2018
	Zeile 31 : Entfall Anforderungen QS1, 2 und 3, Anpassung in QS4	25.10.2018
	Zeile 38 : Konkretisierung „relevante Bauteile/Flächen“ und vorübergehende	25.10.2018
	Anpassung der Anforderung. Gültig bis Produkteinführung von Produkten für die	
	Qualitätsstufe 3 und 4. (Erläuterungen im Auditorenforum).	
	Zeile 39 : Hinweis auf AbZ wird gestrichen. Aufnahme: Ausnahme	25.10.2018
	Zeile 41: Löschung der Zeile, da HBCD gesetzliche Anforderung	25.10.2018
	Zeile 47a :Anpassung „Art der Dokumentation“ sowie – Anpassung von < in ≤	25.10.2018



	entsprechend zugrunde liegender Reglements	
	Zeile 47b : Ergänzung Alternative: Grenzwerte Formaldehyd (für Prüfkammermessungen) sowie Referenzlabel RAL UZ 76	25.10.2018
	Zeile 48 : Anpassung von < in ≤ entsprechend zugrunde liegender Reglements sowie Konkretisierung der Grenzwerte (Nach-Kommastellen)	25.10.2018
	RAL-UZ in DE-UZ im gesamten Kriterium geändert	28.02.2019
	Erläuterung unter "ART DER DOKUMENTATION" geändert: "es sind nur die Nachweise einzureichen in denen nachzuweisende Werte enthalten sind" gelöscht	28.02.2019
	Kriterienmatrix Zeile 8: GISCODE Änderungen nachgezogen, Relevante Bauteile: "Fugenmörtel" ergänzt, Bereich: ALLE Hilfsstoffe sind relevant, ZP1 als GISCODE aufgenommen.	28.02.2019
	Kriterienmatrix Zeile 9: GISCODE Änderungen nachgezogen	28.02.2019
	Kriterienmatrix Zeile 23: GISCODE Änderungen nachgezogen, MVVTB Emissionsnachweis erforderlich für QS1-2, AgBB in MVVTB geändert	28.02.2019
	Kriterienmatrix Zeile 24: GISCODE Änderungen nachgezogen	28.02.2019
alle	Redaktionelle Anpassungen	12.09.2019
	Kriterienmatrix Zeile 7 : Änderung Verweis von AgBB auf die MVVTB in der das AgBB-Schema referenziert wird	10.09.2020
	Kriterienmatrix Zeile 11 : Aufnahme der Giscodes PU10 und RS10 Erläuterung Aufnahme RS10: Unter "Bereich" sind auch silanmodifizierte Kleber zugelassen, in den Qualitätsstufen wird aber nur der PU Giscode genannt, deswegen soll der Giscode RS10 (silanmodifizierte Kleber), auch wenn es sich hier um Verlegewerkstoffe handelt (aber Kleber und Dichtstoffe die unter diesen Giscode fallen werden auch für punkt- und linienförmige Verklebungen eingesetzt). Erläuterung Aufnahme PU10: Schärfung zugelassener Giscodes: Neben PU20 sind auch lösemittelfreie PU Produkte (=PU10) zugelassen.	
	Kriterienmatrix Zeile 15 : In QS4 zulässigen VOC Gehalt von 1 auf 5 g/l hochgesetzt	10.09.2020
	Erläuterung: Die Qualitätsstufe 4 fordert aktuell < 1 g/l und liegt damit um ein 25faches unter der Anforderung für QS3 (QS3 liegt 0,5 unter der QS2). Das ist nur mit wässrigen Produkten einzuhalten, die es durchaus gibt, allerdings ist es erforderlich viele Schichten aufzubringen und es erfordert lange Trocknungszeiten. Mit Änderung des Wertes auf < 5 g/l können auch reaktive Beschichtungen eingesetzt werden, die dickschichtiger applizierbar sind und schnell härten. Die AgBB-Anforderungen werden damit trotzdem erfüllt.	
	Kriterienmatrix Zeilen 15 - 18 : Das vorhandene Abschneidekriterium von > 50m ² beschichteter Oberfläche auch in Spalte „Geltungsbereich und Nachweisführung“ ergänzt.	10.09.2020
	Kriterienmatrix Zeile 19 : Folgendes Abschneidekriterium „für > 10 m ² beschichteter Bauteilfläche“ in Spalte „Geltungsbereich und Nachweisführung“ aufgenommen Erläuterung: Um den Nachweisaufwand zu reduzieren soll bei kleinteiligen Metallbeschichtungen kein Nachweis mehr notwendig sein - ins besonders bei lokalen Fehlstellen (z.B.: Anwendung von bauseitig verwendetem Zinkspray zur Wiederherstellung von lokal beschädigter Korrosionsschutzbeschichtung bei Kälterohren)	10.09.2020
	Kriterienmatrix Zeile 20 : Änderung Verweis von AgBB auf die MVVTB in der das AgBB-Schema referenziert wird. Aufnahme Giscode PU10 Erläuterung Aufnahme PU10: Neben PU40 (PU-Systeme, lösemittelfrei, gesundheitsschädlich, sensibilisierend) sind auch PU10 Produkte (PU-Systeme,	10.09.2020



lösemittelfrei) zugelassen, aber NICHT PU30 und PU20, da diese lösemittelhaltig sind.	
Kriterienmatrix Zeile 23 : Für die QS1 und QS2 kein Emissionsnachweis mehr notwendig, da ein Emissionsnachweis von 2k EP/PU Lacken in Aufenthaltsräumen gesetzlich verpflichtend ist und diese Information als Hinweis unter „Emissionsnachweis von 2k EP/PU Lacken“ aufgenommen.	10.09.2020
Kriterienmatrix Zeile 27 : In Spalte „Betrachtete Stoffe / Aspekte“ den Zusatz ergänzt, dass VOCs hier betrachtete werden.	10.09.2020
Kriterienmatrix Zeile 30 : Die Ausnahme für Fenster gilt auch für die QS1 und QS2	10.09.2020
Kriterienmatrix Zeile 32 : Vorhandenes Abschneidekriterium in die Spalte Spalte „Geltungsbereich und Nachweisführung“ verschoben.	10.09.2020
Kriterienmatrix Zeilen 47a, 47b und 48 : Die Änderungen waren notwendig aufgrund der Verschärfung der gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Messmethode: (1) Emissionswerte nach DIN EN 16516 (NEU) oder (2) DIN EN 717-1 (mit Faktor 2) und die (3) Perforatorwerte sind nicht mehr zulässig.	10.09.2020
Regelung bei werkseitiger Beschichtung : Die Verordnung 1999/13/EU ist nicht mehr aktuell geltendes Recht. Die Regelungen wurden in der VO 2010/75/EU aufgenommen.	10.09.2020
Anpassung Anlage Betrachtungsrahmen	10.09.2020
Kriterienmatrix Zeile 9 : Giscode RE0 gelöscht. Es handelt sich um einen alten Giscode, der nicht mehr verwendet wird	10.09.2020
Kriterienmatrix Zeile 47a : Furnierplatten in der Spalte „Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen“ ergänzt. OSB-Platten (fallen unter die Kategorie „Spanplatten“) und MDF-Platten (fallen unter die Kategorie „Furnierplatte“) sind weiterhin betrachtungsrelevant. Redaktionelle Änderungen: Den Zusatz „(bau- und werkseitig)“ oder (werkseitig) bei den Zeilen 1, 6, 7, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 28, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 44, 45, 47a und 47b in der Spalte „Relevante Bauteile / Baumaterialien / Flächen“ gelöscht.	10.09.2020
Kriterienmatrix Zeile 14 : Giscode BTM 01 (Betontrennmittel-Emulsionen, kennzeichnungsfrei) als zulässigen Giscode für die QS1-4 aufgenommen.	10.09.2020
Überarbeitung werkseitige Beschichtung in der Methode und in der Kriterienmatrix: Die in der ursprünglichen Version geforderten Überwachungsprotokolle sind nicht immer verfügbar, denn gemäß der Verordnung 2010/75/EU ist als Alternativmaßnahme zu dem Einsatz von Abgas- Reinigungseinrichtungen auch ein Reduzierungsplan (Umstieg auf VOC ärmere Lacke) möglich und die Daten über Messergebnisse sowie die Lösemittelbilanz müssen der zuständigen Behörde „einmal jährlich oder auf Verlangen“ (Artikel 8 Nr. 1) zur Verfügung gestellt werden. Die weiteren Punkte in der Methode unter werkseitiger Beschichtung wurden gelöscht, da der Betrachtungsrahmen in der Spalte „Geltungsbereich und Nachweisführung“ enthalten ist.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeilen 7, 12, 13, 38, 42, 43: Die Anforderungen für Chlorparaffine (CP) geschärft.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeilen 12 : In der Spalte „Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen / Fußnoten“ die Fußnote im Anhang zu KWS-Weichmachern aufgenommen und die Definition der KWS-Weichmacher geändert: Statt „aliphatische KWS-Weichmacher“ sind alle KWS-Weichmacher (aliphatisch wurde gestrichen) im betrachteten Siedebereich relevant.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeilen 19 : Der Bezug zur Decopaint-RL in den Qualitätsstufen wurde	16.09.2021



entfernt. Die Decopaint-RL ist weiterhin unter Bezugsnorm verfügbar.	
Kriterienmatrix Zeilen 21 : Unter „RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN“ eine vollständige Auflistung relevanter Bauteile aufgenommen.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeilen 28/29 : Gebrauchsklassen (GK) korrigiert und Normbezug für natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer korrigiert	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeilen 30/ 30a/30b : Die Zeile 30 wurde aufgeteilt in 2 neue Zeilen und gestrichen: Zeile 30a für „Masshaltige Holzbauteile: Außentüren und Außenfenster“ und 30b für „Nicht masshaltige Holzbauteile innen und außen (z. B. Fassade und Terrasse)“. Bei beiden neuen Zeilen wurde der Normbezug für natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer bei QS4 korrigiert.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeilen 33: Blei und Cadmium in Farbpigmenten sind bereits verboten. Aktuelle Genehmigungen beziehen sich auf den schweren Korrosionsschutz (z.B. Brücken). Blei und Cadmium wird deshalb gestrichen.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeilen 34/34.1 : Zink wird aus der Zeile 34 entfernt und die Anforderungen in einer neuen Zeile (34.1) aufgenommen.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeilen 35/36/ 44/7 (PVC-Kunststoffe): Die Zeilen 35 und 36 sind inhaltlich Doppelungen zu Z44. Die Zeile 44 wurde inhaltlich geschärft und nur die relevanten Bauteile aufgenommen: Nur PVC-Produkte sind betrachtungsrelevant, da nicht PVC-Produkte im Regelfall keine SVHCs enthalten. PVC-Kunststofffolien müssen nicht mehr betrachtet werden, da aufgrund der engen Materialspezifikationen keine Postconsumer-Recyclinganteile (=Blei) und keine SVHC-Brandschutzmittel eingesetzt werden. Kunststofffensterprofile und Lichtkuppelaufsatzkränze können wegen der eingesetzten Postconsumer-Recyclinganteile Blei enthalten. Diese Bauteile sind nur für die QS4 betrachtungsrelevant. Die QS4 kann bei Verwendung dieser Bauteile durch ein Streichkriterium erreicht werden. Durch Streichung der Z35 wurde in der Z7 (elastische Bodenbeläge) statt der ursprünglich zu betrachteten SVHC Phthalate der Betrachtungsrahmen auf alle SVHCs ausgedehnt.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeile 38 : Mittlerweile gibt es mindestens 3 Produkte marktrelevanter Hersteller, die die Anforderungen der QS4 erfüllen. Deswegen kann die ursprüngliche Anforderung der QS4 wieder gelten.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeile 40 : Die Verwendung halogenfreier Treibmittel bei Kunstschaumdämmstoffe ist mittlerweile die Regel. Ausnahme sind die Resolplatten. Deswegen sollen nur noch bei Resolplatten Nachweise für halogenfreie Treibmittel notwendig sein.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeile 43 : Die Ausnahmeregelung bei QS3 bezieht sich auf den Brandschutz der Baustoffklasse B1 gemäß der DIN 4102. Die Hersteller müssen aber die Brandschutzklasse nach der neuen EN 13501-1 angeben wo es keine B1 gibt. Die Brandklassen B1 (DIN4102) und B und C nach (EN 13501-1) zählen als schwer entflammbar aber bei der EN wird speziell noch das s (Smog) und d (droop) bewertet. Deswegen soll statt der Baustoffklasse B1 die bauaufsichtliche Benennung „schwer entflammbar“ verwendet werden.	16.09.2021
Kriterienmatrix Zeile 45 : Das Bauteil „Tragende Holzkonstruktionen“ entfernt. Holzschutz für tragende Holzkonstruktionen ist bereits in den Zeilen 28 und 29 enthalten. Der Brandschutz tragender Holzkonstruktionen, wird entweder über aufschäumende Anstriche auf Phosphat-Basis oder konstruktiv durch Beplankung nicht brennbarer Materialien oder durch Überdimensionierung (=Verkohlung im Brandfall wirkt isolierend) realisiert.	16.09.2021



	Kriterienmatrix Zeile 48 : Rundungsungenauigkeit beim mg/m ³ Wert wurden bei der QS1-QS3 korrigiert.	16.09.2021
	Zusätzliche Erläuterung: Ausführungen zum CE-Kennzeichen aufgenommen	16.09.2021
106	Anpassung KPI 2 an aktuelle Level(s)-Version	16.09.2021
alle	Ergänzung des Nutzungsprofils „Gesundheitsbauten“	27.07.2022

II. Literatur

Grundlagen der verfügbaren Stofflisten und Materialinformationen:

- CLP-Verordnung 1272/2008/EG einschließlich Anpassungsverordnungen *
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) *
- REACH-Verordnung (EG 1907/2006) *
- Biozid-Richtlinie 98/8/EG *
- Stoffdatenbank GESTIS (Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA))
- Informationen der Berufsgenossenschaften GISCODE
- Unabhängig verifizierte Deklarationen, zum Beispiel Umwelt-Produktdeklarationen (Environmental Product Declaration - EPD)
- Branchenbezogene Regelwerke, zum Beispiel DE-UZ, VdL-Richtlinie
- Brancheneigene Zertifizierungen
- EC (2010): Konsolidierte Liste der Wirkstoffe, die nicht mehr vermarktet werden dürfen, veröffentlicht und ständig aktualisiert durch die Europäische Kommission
- UBA (2009): Leitfaden zur Anwendung der GHS-Verordnung - Das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien nach GHS - kurz erklärt - Umweltbundesamt Dessau 2009 und Anwendungshilfen
- SVHC - Substances of Very High Concern auch als REACH-Kandidatenliste: (<http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>)
- Sustainable Development Goals Icons, United Nations/globalgoals.org

*Für alle gesetzlichen Listen und Materialinformationen ist der Stand zum Zeitpunkt des Bauantrages in Bezug zu nehmen. Bei gesetzlichen Regelungen gelten die jeweiligen Übergangsfristen für Inverkehrbringen und Verwendung.



ANLAGE 1 – Kriterienmatrix

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG			
												Rohstoffgewinnung (A1)	Herstellung Produkt (A3)	Herstellung Gebäude (A5)	Betrieb / Nutzung Gebäude (B1)	Rückbau Gebäude (C1-C4 und D)				
	Wo gilt das dezidiert?	Produkttyp	Erläuterung	Definition	Grenzwert 10 Punkte	Referenz 50 Punkte (Nachweisführung über Bauteilkatalog; altern. gewerkw. Nachweisführung möglich)	Teilziel 75 Punkte (Nachweisführung über Bauteilkatalog)	Zielwert 100 Punkte (Nachweisführung über Bauteilkatalog)	Anforderung für die Nachweisführung der Einzelaspekte	Die Anforderung gilt für folgende Bauteile						Typische HOAI Phase der Umsetzung				
<p>Allgemeine Hinweise: 1) Für alle im Folgenden aufgeführten Normen, Bezüge, Prüfsiegel, etc. wird auch ein rechtsgültiger Nachweis der Gleichwertigkeit in Bezug auf den betrachteten Stoff oder Aspekt (s. 4. Spalte) anerkannt. Dieser rechtsgültige Nachweis kann durch den Hersteller oder die Vergabestelle des Prüfsiegels erstellt werden. 2) Die Anforderungen der genannten „Bezugsnormen“ (s. Spalte 5) gelten in der Regel für die gesetzlichen Anforderungen, die überwiegend in der Qualitätsstufe 1 abgebildet sind. Darüber hinausgehende Anforderungen beziehen sich nicht immer auf die Bezugsnorm. Die Anforderungen einer jeweils höheren Qualitätsstufe beziehen die erfolgreiche Umsetzung aller genannten Anforderungen der darunterliegenden Stufen mit ein; höhere Qualitätsstufen (QS) können zusätzliche Anforderungen und Qualitätsstandards erfordern.</p>											Bezug zum DGNB Kriterium									
										rechtsgültiger Nachweis		ENV 1.3 „Verantwortungsbewusste Ressourcengewinnung“			SOC 1.2 „Innenraumluftqualität“	TEC 1.6 „Rückbau- und Recycling-freundlichkeit“				
1	Beschichtungen auf nicht mineralischen Untergründen: Metalle, Holz, Kunststoffe		VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l - Kategorie D nach RL 2004/42/EG	Gemäß der Anforderungen für wasserverdünnbare (Wb) Produkte der aktuellen Decopaint-RL (Anhang II) (Kat. D nach RL 1004/42/EG) < 130 g/L	< 100 g/l oder DE-UZ 12a	DE-UZ 12a	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfsertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Hinweis: werkseitige Beschichtungen	Risikominimierung Lösemittelherstellung			Raumlufthygiene	LP 5-9				
2	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Innenraum sowie auf Tapeten, Vliesen, Gipskartonplatten etc.. Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Zufahrten		VOC / SVOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Gemäß der Anforderungen für wasserverdünnbare (Wb) Produkte gemäß aktueller Decopaint-RL (Anhang II)	< 30 g/l	- lösemittelfrei und - weichmacherefrei nach VdL-RL01 oder DE-UZ 102 (SVOC)	- lösemittelfrei und - weichmacherefrei nach VdL-RL01 oder DE-UZ 102 (SVOC)	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfsertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte.	Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.				Raumlufthygiene	LP 5-9				



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)				ANWENDUNG
3	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Innenraum wie Beton, Mauerwerk, Mörtel und Spachtel (z. B. Betonspachtel). Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Zufahrten sowie Sicht- und Dekorestriche.	Gemeint sind staubbindende Beschichtungen, Grundbeschichtungen z. B. Betonkontakt, Aufbrennsperre	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 30 g/l	< 30 g/l	< 10 g/l	< 5 g/l	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.				Raumlufthygiene	LP 5-9	
4	Wand- und Deckenbekleidungen	Tapetenkleber	VOC	VdL-Richtlinie 01	- Pulverprodukte oder - lösemittelfreie Dispersionskleber	- Pulverprodukte oder - lösemittelfreie Dispersionskleber	- Pulverprodukte oder - lösemittelfreie Dispersionskleber	- Pulverprodukte oder - lösemittelfrei und weichmacherfrei nach VdL-RL01	TM und / oder SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte				Raumlufthygiene	LP 5-9	
5	Beschichtungsstoffe für mineralische Oberflächen im Außenbereich wie z. B. Beton, Mauerwerk, mineralische Mörtel und Spachtel, Putze, WDVS, Tapeten (Fassadentapeten), Gipskartonplatten, etc.	Berücksichtigt werden zur Zeit dekorative Farben und Dispersionsdämmstoffkleber	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 40 g/l	< 40 g/l	< 40 g/l	< 40 g/l	TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte					LP 5-9	
6	Bodenbeläge	Textile Bodenbeläge	VOC / gefährliche Stoffe	GUT, DE-UZ 128	- GUT-Gütesiegel oder - DE-UZ 128	- GUT-Gütesiegel oder - DE-UZ 128	- GUT-Gütesiegel oder - DE-UZ 128	- GUT-Gütesiegel oder - DE-UZ 128	TM und/oder Umweltzeichen (Blauer Engel)	Alle Bodenbeläge				Raumlufthygiene Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 5-9	



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
7	Bodenbeläge	Elastische Bodenbeläge	VOC / SVOC / gefährliche Stoffe	MVVTB (Chlorparaffins. Hinweis)	Emissionsnachweis	- Emissionsnachweis und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 %	- Emissionsnachweis und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - SVHC ≤ 0,1 %	- Emission nach 28. Tg ≤ DE-UZ 120 und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - SVHC ≤ 0,1 %	TM und/oder Herstellererklärung und zusätzlich für QS 4: Emissionsnachweis gemäß EN ISO 16000-9 / EN 16516	Alle Bodenbeläge	Emissionsnachweis Chlorparaffine				Raumlufthygiene	Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 5-9
8	Grundierungen, Vorstriche, Spachtelmassen, Fugenmörtel und Klebstoffe unter Wand- und Bodenbelägen (z. B. Fliesen, Teppiche, Parkett, elastische Bodenbeläge - ausgenommen Tapeten)	Alle Verlegetwerkstoffe und alle Hilfsstoffe zur Belegung von Oberflächen (Wand und Boden)	VOC	GEV-EMICODE, GISCODE und DE-UZ 113	GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20 oder RE30 oder RS10 und RE05, RE10, RE20 oder RE30	- GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, oder RS10 und EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R oder - DE-UZ 113	- GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, oder RS10 und EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R oder - DE-UZ 113	- GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RU 1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, oder RS10 und EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R oder - DE-UZ 113	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüferzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte				Raumlufthygiene		LP 5-9	
9	Sperranstriche, Estrichharze, Abdichtungen unter Fliesen	Verlegethilfsstoffe	VOC	GEV-EMICODE, GISCODE	GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, RU 0,5 oder RU 1	GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, RU 0,5 oder RU 1 und EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R	- GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, RU 0,5 oder RU 1 und EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R	- GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, RU 0,5 oder RU 1 und EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R oder EC1PLUS-R	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüferzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich				Raumlufthygiene		LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
10	Naturstein-Bodenbeläge	Nicht filmbildende Imprägnierungen im Innenbereich (z. B. Naturstein-imprägnierungen, Sandstein-verfestiger)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Aromatenfrei (GH10)	Aromatenfrei (GH10)	Aromatenfrei (GH10)	Lösemittelgehalt < 5 %, nicht kennzeichnungspflichtig	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung - in Spezialfällen (Art des Natursteins) kann eine technische Ausnahme begründet werden	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Risikominimierung Lösemittelherstellung				LP 5-9	
11	Sockelleisten, Türschienen, Stützenkleber (Doppel- oder Hohlboden); nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz	Dichtungsmassen, Dichtstoffe, Klebstoffe für punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen im Innenraum. Gemeint sind PU-Kleber und silanmodifizierte Polymere (SMP)	VOC	GISCODE (PU, RS)	GISCODE PU10, PU20 oder RS10	GISCODE PU10, PU20 oder RS10	- GISCODE PU10, PU20 oder RS10 und - EMICODE, EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} -R	- GISCODE PU10, PU20 oder RS10 und - EMICODE, EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} -R	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	GISCODE PU10	Risikominimierung Lösemittelherstellung		Raumlufthygiene		LP 5-9	
12	Kleinflächige Verklebungen mechanisch belasteter Fugen; nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz	Dichtungsmassen, Dichtstoffe, Klebstoffe für punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen im Innenraum und Lüftungskämen im Gebäudinneren. Gemeint sind Acrylatdichtstoff/-kleber, Silikondichtstoffe und SMP (Hybrid-Dichtstoffe)	Chlorparaffine, Lösemittel, KWS	Chlorparaffine/ Lösemittel (nach TRGS 610), Kohlenwasserstoff-Weichmacher	Keine im SDB deklarierten Chlorparaffine	Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 %	- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - Lösemittel < 1 % und - KWS-Weichmacher < 0,1 %	- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - Lösemittel < 1 % und - KWS-Weichmacher < 0,1 %	TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte in den Standardanwendungen Dichtungsfugen (Fliese, Naturstein), Anschlussfugen (Trockenbau, Malerarbeiten, Türen) und Dichtstoffe der RLT-Installationen	Chlorparaffine, KWS-Weichmacher	Risikominimierung Lösemittelherstellung		Raumlufthygiene & Vermeidung von Risikostoffen		LP 5-9	



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)				ANWENDUNG
13	Montagekleb- und Dichtstoffe an der Fassade, Fenstern und Außentüren	Klebstoff für die Herstellung der Luftdichtheit an der Fassade innen und außen: z. B. PU, PU-Hybrid, MS-Polymer, SMP o. ä.	Halogenierte Treibmittel, Chlorparaffine und Emissionen	Chlorparaffine / EMICODE	< 0,1 % halogenierte Treibmittel	< 0,1 % halogenierte Treibmittel	- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - halogenierte Treibmittel < 0,1 %, und - EMICODE, EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} ,R oder - VOC < 1 %	- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - halogenierte Treibmittel < 0,1 %, und - EMICODE, EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} ,R oder - VOC < 1 %	TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Chlorparaffine	Risikominimierung Lösemittelherstellung	Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.*	Raumlufthygiene & Vermeidung von Risikostoffen	Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.*	LP 5-9
14	Betontrennmittel	Schalöle und Trennmittel beim Betonieren	VOC	GISCODE	GISCODE BTM 01, BTM 05, BTM10, BTM15 oder BTM20	GISCODE BTM 01, BTM 05, BTM10 oder BTM15	GISCODE BTM 01, BTM 05 oder BTM10	GISCODE BTM 01 oder BTM 05	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Risikominimierung Lösemittelherstellung	Boden- & Grundwasserschutz			LP 5-9
15	Tragende und nicht tragende Metallbauteile in der Innenanwendung mit > 50m² beschichteter Oberfläche	Brandschutzbeschichtung für Metallbauteile im Rahmen einer bauaufsichtlichen Zulassung oder auf Basis einer europäischen technischen Bewertung CE gekennzeichnet.	VOC, Emissionen und Halogene	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG (VOC-Gehalte) ISO 11890-2 und DIBt-Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen (VOC-Emissionen)	Emissionsbewertetes Bauprodukt nach den DIBt-Grundsätzen für "Reaktive Brandschutzsysteme auf Stahlbauteilen" oder deutliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)	Halogenfreies Produkt und VOC < 50 g/l	Halogenfreies Produkt und VOC < 25 g/l	Halogenfreies Produkt und VOC < 5 g/l	abZ / TM / SDB / Prüfzertifikat/ AgBB-Nachweis	Werk und Baustelle für > 50m² beschichteter Oberfläche	DIBt-Grundsätze Erläuterung: Bei optionaler Verwendung von Decklacken nach abZ VOC < 60 g/m	Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt				LP 5-9
16	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m² beschichteter Oberfläche im Gebäude wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für innenliegende Bauteile (max. Korrosivitätskategorie C2 hoch)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l	Wasser- verdünnbares Produkt <140 g/l (Kat. A/i oder A/j nach Decopaint-Richtlinie)	Wasser- verdünnbares Produkt < 140 g/l (Kat. A/i oder A/j nach Decopaint-Richtlinie)	Wasser- verdünnbares Produkt < 100 g/l oder Einsatz eines C3-Beschichtungssystems der Qualitätsstufe 4 (s. nächste Zeile)	Herstellereklärung Anmerkung: Die Anforderungen im Bereich Korrosionsschutz bei tragenden Bauteilen sind bezüglich der	Werk und Baustelle für > 500 m² beschichteter Oberfläche im Gebäude		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt				LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)				ANWENDUNG
17	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m ² beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (max. Korrosivitätskategorie C3 hoch)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m ²	Beschichtungssystem mit VOC < 90 g/m ²	Beschichtungssystem mit VOC < 60 g/m ²	Beschichtungssystem mit VOC < 30 g/m ² oder Einsatz eines Beschichtungssystems ab C4, (s. nächste Zeile)	Ausnahmeregelungen (der Qualitätsstufen 3 und 4) gemeinsam als ein einzelnes Kriterium zu verstehen	Werk und Baustelle für > 500 m ² beschichteter Oberfläche im Gebäude		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt				LP 5-9
18	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3mm) mit > 500 m ² beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (Korrosivitätskategorie größer C3)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Beschichtungssystem mit VOC < 150 g/m ²	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m ²	Beschichtungssystem mit VOC < 90 g/m ²	Beschichtungssystem mit VOC < 60 g/m ²		Werk und Baustelle für > 500 m ² beschichteter Oberfläche im Gebäude		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt				LP 5-9
19	Nicht tragende Metallbauteile wie Treppengeländer, Metallunterkonstruktionen, Zargen, Stahltüren, Fassadenelemente, Wärme- und Kälteübertragungsflächen Kälterohre	Korrosionsschutzbeschichtungen und Effektschichtungen (z. B. Metalleffekt-lacke)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l	< 300 g/l	Wasserverdünnbare Produkte < 140 g/l Ausnahme: Für Metalleffekt-lacke < 300 g/l	Wasserverdünnbare Produkte < 140 g/l Ausnahme: Für Metalleffekt-lacke < 300 g/l	TM und/oder SDB	Werk und Baustelle für > 10 m ² beschichteter Bauteilfläche		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt				LP 5-9
20	Reaktive PU-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen von Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbauten ohne spezielle Anforderungen	Versiegelungen, 2K-PU-Lacke, PU Bodenbeschichtungen -ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	VOC, Gefahrstoffe	GISCODE	GISCODE PU10 oder PU40	GISCODE PU10 oder PU40	- GISCODE PU10 oder PU40 und - Emissionsnachweis gemäß MVVTB als Einzelprodukt oder im System	- GISCODE PU10 oder PU40 und - Emissionsnachweis gemäß MVVTB als Einzelprodukt oder im System	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	GISCODE PU10 Emissionsnachweis als Einzelprodukt oder im System	Risikominimierung Lösemittelherstellung	Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	Raumlufthygiene		LP 5-9
21	Beschichtungen für Holzoberflächen: Parkett, Treppe und andere Holzfußböden	Produkte zur Oberflächenbeschichtung	VOC	GISCODE	GISCODE W1, W2+, W3, W3+; W1/DD, W2/DD+, W3/DD oder W3/DD+	GISCODE W1, W2+, W3, W3+; W1/DD, W2/DD+, W3/DD oder W3/DD+	GISCODE W1, W2+, W1/DD oder W2/DD+	GISCODE W1, W2+, W1/DD oder W2/DD+	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	Raumlufthygiene			LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)				ANWENDUNG
22	PMMA- und PMMA-/Epoxyd-Beschichtungen für Boden- (und Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen und Flüssigkunststoff	Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt) sowie Flüssigkunststoffe zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Küchen	VOC	GISCODE			RMA10 oder RMA15	RMA10 oder RMA15	TM und / oder SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Risikominimierung Lösemittelherstellung		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt		LP 5-9
23	EP-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen an Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbauten ohne spezielle Anforderungen	Versiegelungen, 2K-EP-Lacke, EP-Bodenbeschichtungen - ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	VOC, Gefahrstoffe	GISCODE MVVTB	GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, oder RE55	GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE55/total solid*	- GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE55/total solid* und - Emissionsnachweis gemäß MVVTB als Einzelprodukt oder im System	GISCODE RE05, RE10, RE20 oder RE30 und - Emissionsnachweis gemäß MVVTB als Einzelprodukt oder im System	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich	Emissionsnachweis als Einzelprodukt oder im System Emissionsnachweis von 2k EP/PU Lacken	Risikominimierung Lösemittelherstellung		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	Raumlufthygiene	LP 5-9
24	EP-/PU-Grundierungen (auch Gussasphaltestrich) und Beschichtungen für Boden- und Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen	Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen (Oberflächenschutzsysteme wie OS 8, 10, 11 u.a.) mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt)	Polyurethan und Epoxidharze	GISCODE	GISCODE PU10, PU20, PU40, PU60 RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, oder RE55	GISCODE PU10, PU20, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, oder RE55	GISCODE PU10, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20 oder RE30	GISCODE PU10, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20 oder RE30	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	GISCODE PU10	Risikominimierung Lösemittelherstellung		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt		LP 5-9
25	Dachabdichtung, Bauwerksabdichtung gegen Erdreich/Wasser/Feuchte, Bitumendickbeschichtung und Dämmstoffmontage	Kalt verarbeitbare Produkte zur Beschichtung (z. B. Vorstriche) und Hilfsstoffe zur Belegung (z. B. Kleber, Versiegelungen)	Bitumen	Lösemittel: Siedepunkt 135-250 °C GISCODE	GISCODE BBP10 oder BBP20	GISCODE BBP10 oder BBP20	GISCODE BBP10	GISCODE BBP10	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Risiko-minimierung Lösemittelherstellung		Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	Raumlufthygiene	LP 5-9
26	Bituminöse Verbundabdichtungen beim Umkehrdach	Bitumenvoranstrich	Bitumen	GISCODE	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte				Vermeidung aromatischer Lösemittel		LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)				ANWENDUNG
27	Beschichtungen für Holzoberflächen wie z. B. Parkett, Treppe und Vertäfelungen	Produkte zur Beschichtung von Holz	VOC (Öle und Wachse)	GISCODE	GISCODE Ö10, Ö20 oder Ö40	GISCODE Ö10 oder Ö20	GISCODE Ö10	GISCODE Ö10	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Risikominimierung Lösemittelherstellung	Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	Raumlufthygiene		LP 5-9
28	Tragende Holzbauteile innenliegend nebst Auskragungen nach Außen	Chemischer Holzschutz nach DIN 68800-3 – GK = Gebrauchsklasse (früher Gefährdungsklasse)	Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG (Biozidverordnung)	GK 0: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 1-2: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	Planung, TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Holzschutz nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2			Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling		LP 3-9
29	Außenliegende tragende Holzbauteile	Chemischer Holzschutz nach DIN 68800-3 - GK = Gebrauchsklasse (früher Gefährdungsklasse)	Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG (Biozidverordnung)	GK 3 und 4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	GK 3 und 4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	GK 3 und 4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	Planung und / oder TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Holzschutz nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2			Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling		LP 3-9
30 a	Masshaltige Holzbauteile: Außentüren und Außenfenster	Chemische Imprägnierung nichttragender Bauteile		528/2012/EG (Biozidverordnung)	verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 oder natürlich dauerhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	TM und/oder SDB und/oder Herstellerklärung	Alle relevanten Bauteile						



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
30 b	Nicht masshaltige Holzbau- teile innen und außen (z. B. Fassade und Terrasse)	Chemische Im- prägnierung nichttragender Bauteile		528/2012/EG (Biozidverord- nung)	Innen: Kein chemischer Holzschutz außen: ver- kehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Innen: Kein chemischer Holzschutz außen: ver- kehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Innen: Kein chemischer Holzschutz außen: ver- kehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 oder natürlich dau- erhafte oder modifizierte Hölzer gemäß DIN 68800-1	TM und/oder SDB und/oder Herstellereklä- rung	Innen: Alle relevanten Bauteile Außen: Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Doku- mentation erfor- derlich.							
31	Filmkonser- vierte Produkte und mit Biozi- den behandelte Wa- ren	filmgeschützte Holzlasuren	Biozide (Produktart 7 nach 528/2012/EG; Schutzmittel für Baumaterialien) z. B. Algizide, Fungizide	528/2012/EG				Für Wohnen gilt: Keine Verwendung von Bioziden Wirkstoffen im Innenraum mit Ausnahme von Topfkon-servie- rungen	Herstellereklä- rung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	zulässiger Wirkstoff nach 528/2012/EG Biozid-Verord- nung				Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 3-9	
32	Sämtliche Alu- minium- und Edelstahlbau- teile der Hülle. Nicht betrachtet werden Son- nenschutz- lamellen, Rolladenkästen sowie Edelstahl- geländer.	Produkte zur Passivierung von Aluminium und Edelstahl	Chrom-VI				Chrom-VI-freie Passivierungs- mittel	Chrom-VI-freie Passivierungs- mittel	Herstellereklä- rung	Alle relevanten Hüllbauteile wie z. B. Fassa- denprofile, Ver- klebungen, Atti- kableche mit ei- ner Gesamtflä- che als Bauteil von > 5m²							
33	Beschichtete Metallbauteile: Fassaden- elemente, Türen, Heizkörper, Heizkühl- decken. Feuer- verzinkungen gelten nicht als Beschichtungen im Sinne dieses Kriteriums.	Grundierung und End- beschichtung (z. B. Farben, Lacke, Pulverlacke)	Chrom-VI		Kein Einsatz von Chrom-VI- Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI- Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI- Verbindungen	Kein Einsatz von Chrom-VI- Verbindungen	SDB und/oder Herstellereklä- rung	Werksseitig be- schichtete Bau- teile mit einer beschich- teten Fläche > 100 m² je Bauteiltyp (z. B. Stahltür) im Gebäude							



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)				ANWENDUNG
34	Dacheindeckung, Dachrinnen, Fallrohre	Wasserführende Bauteile an Dach und Regenwasserabführung	Blei, Kupfer				Schwermetallfilter, falls Fläche > 10 % der projizierten Dachaufsicht	Schwermetallfilter, falls Fläche > 10 % der projizierten Dachaufsicht	Planung und/oder Herstellererklärung, und/oder Nachweis nach UBA-Leitfaden 17/05	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte				Boden- & Grundwasserschutz	LP 3-9	
34.1	Dachdeckungen, Gaubenbekleidungen Dachrinnen, Regenfallrohre	Wasserführende bzw. wasserableitende Bauteile an Dach- und Dachentwässerungen	Zinkemissionen wasserführender Bauteile aus Titanzink			Bei bewitterten Flächen > 50 m ² : Objektbezogener Nachweis. Bei negativem Bewertungsergebnis Emissionsminderungsmaßnahmen gemäß RegenwasserCheck ZINK (z.B. Versickerung über bewachsene Oberbodenzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberbodenschicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter, werkseitige Beschichtung)	Bei bewitterten Flächen > 50 m ² : Objektbezogener Nachweis. Bei negativem Bewertungsergebnis Emissionsminderungsmaßnahmen gemäß RegenwasserCheck ZINK (z.B. bei Versickerung über bewachsene Oberbodenzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberbodenschicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter, werkseitige Beschichtung)	Bei allen bewitterten Flächen: Objektbezogener Nachweis. Bei negativem Bewertungsergebnis Emissionsminderungsmaßnahmen gemäß RegenwasserCheck ZINK (z.B. Versickerung über bewachsene Oberbodenzone, Mulde mit mind. 20 cm organischer Oberbodenschicht, Rigole mit organischer Technosphäre, bauartgeprüfter Metallfilter, werkseitige Beschichtung)	Nachweis nach dem Berechnungsprogramm RegenwasserCheck-ZINK (www.zn-rate.com)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte						
37	Kühlanlagen / TGA / Splitgeräte	Kältemittel	Halogenierte Kältemittel		Zusätzlicher Bewertungspunkt: Frei von halogenierten/teilhalogenierten Kältemitteln	Zusätzlicher Bewertungspunkt: Frei von halogenierten/teilhalogenierten Kältemitteln	Zusätzlicher Bewertungspunkt: Frei von halogenierten/teilhalogenierten Kältemitteln	Frei von halogenierten/teilhalogenierten Kältemitteln	TGA-Planung und/oder Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte			Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.*	Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.*	LP 3-9	



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)				ANWENDUNG
38	Montageschäume, die nicht die Anforderungen nach B1 bzw. ≥ C erfüllen müssen (außer Verklebungen von Dämmstoffen)	Ort- und Montageschäume für die Montage von Außentüren, Außenfenstern sowie im Innenausbau z. B. Türzargen	Halogenierte und sonstige Treibmittel, Lösemittel, Weichmacher, Flammschutzmittel	REACH, SVHC	- Emicode EC1Plus und - halogenierte Treibmittel < 0,1 % und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - TCEP < 0,1 %	- Emicode EC1Plus und - halogenierte Treibmittel < 0,1 % und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - TCEP < 0,1 %	- Emicode EC1Plus und - halogenierte Treibmittel < 0,1 % und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - TCEP < 0,1 % und - weichmacherfrei und - halogenierten Flammschutzmittel < 0,1 %	- Emicode EC1Plus und - halogenierte Treibmittel < 0,1 % und - Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCCPs) < 0,1 % und - TCEP < 0,1 % und - weichmacherfrei und - halogenierten Flammschutzmittel < 0,1 %	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärungen und/oder EC1Plus -Nachweis (Zertifikat oder TM)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Treibmittel REACH-Kandidatenliste	Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.*		Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.*		LP 5-9
39	Montageschäume für Dämmstoffe	Montageschäume z. B. für die Verklebung von WDVS, Perimeterdämmung, Kellerdeckendämmung und Flachdachdämmung	Halogenierte und sonstige Treibmittel	REACH, SVHC	Keine Verwendung von Montageschäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montageschäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	Keine Verwendung von Montageschäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montageschäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	Keine Verwendung von Montageschäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montageschäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	Keine Verwendung von Montageschäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montageschäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	Nachweis des mineralischen Klebers, Fugenschäum ohne halogenierte Treibmittel (TM und/oder SDB)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.*		Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.* Dauerhaftigkeit der Verklebung		LP 5-9
40	Kunstschäum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik	Resolplatten	Halogenierte Treibmittel	REACH	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	TM und/oder Herstellererklärung	Alle für die EnEV relevanten Bauteile und Bauprodukte sowie die Hauptstränge der TGA		Vermeidung potenter Treibhausgase				LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)				ANWENDUNG
42	Flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Gemische)	Technischer Brandschutz, Verklebungen bzw. Abdichtungen in Innenräumen, PU-Montagekleber: Brand-schottspachtel-massen, Brand-schutzcoatings für Kabel, Brandschutzsilikone, PU-Montagekleber für Dämmstoffe (EPS, XPS, PUR)	Chlorparaffine (vgl. Definition) und SVHC	Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH-Kandidatenliste sowie langkettige Chlorparaffine			- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCPPs) < 0,1 % und - SVHC ≤ 0,1 %	- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCPPs) < 0,1 % und - SVHC ≤ 0,1 %	TM und/oder aktuelle SDB gemäß 1907/2006/EG (im SDB deklarationspflichtige Stoffe) und Herstellererklärung "Keine Chlorparaffine und keine SVHC > 0,1%"	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Chlorparaffine POP-VO REACH-Kandidatenliste			Vermeidung von Risikostoffen	LP 5-9	
43	Flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse)	Dämmstoffe der Haustechnik und Wandbeläge (Glasfaser-tapeten, Malervlies, Dekorvliese, etc.)	Chlorparaffine (vgl. Definition), Polybromierte Biphenyle (PBB) und Diphenylether (PBDE) und SVHC	Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH-Kandidatenliste sowie langkettige Chlorparaffine			- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCPPs) < 0,1 %, - PBB < 0,1 %, - PBDE < 0,1 % und - SVHC ≤ 0,1 % Ausnahmeregelung: Bei Baustoffklassen „schwer entflammbar“ werden Dämmstoffe mit langkettigen CP (LCPP) toleriert	- Chlorparaffine (SCCPs + MCCPs + LCPPs) < 0,1 %, - PBB < 0,1 %, - PBDE < 0,1 % und - SVHC ≤ 0,1 %	TM und/oder Herstellerklärung „Keine Chlorparaffine, keine Polybromierte Biphenyle, keine Polybromierten Diphenylether und keine SVHC > 0,1 %“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Chlorparaffine POP-VO REACH-Kandidatenliste			Vermeidung von Risikostoffen	Vermeidung von Risikostoffen	LP 5-9
44	Erzeugnisse aus Kunststoffen (PVC)	QS3: Wandbeläge, Wandbekleidungen, Kabelummantelungen QS4: Wandbeläge, Wandbekleidungen, Kabelummantelungen, Kunststofffensterprofile, Lichtkuppelaufsatzkränze	SVHC	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV			SVHC ≤ 0,1 %	Bauteile wie QS3 und zusätzlich für Kunststoffensterprofile, Lichtkuppelaufsatzkränze: SVHC ≤ 0,1 %	TM und/oder Herstellerklärung „Keine SVHC- Stoffe > 0,1%“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	REACH-Kandidatenliste			Vermeidung von Risikostoffen	Vermeidung von Risikostoffen	LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
45	Biozid und flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse): Holzschutz, Holzwerkstoffe, Dämmstoffe	Holzweichfaserplatten, Dämmstoffe inkl. Einblasprodukte, Schüttungen oder Stopfmassen: Holzschutzmittelpräparate, Holzwerkstoffe, organische Dämmstoffe (Zellulose, Holzfaserplatten, Holzwolle, Schafswolle, etc.)	Bor-verbindungen als Rezepturbestandteil	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV			Borverbindungen ≤ 0,1 %	Borverbindungen ≤ 0,1 %		TM und/oder Herstellerklärung „Keine Borverbindungen > 0,1 %“					Vermeidung von Risikostoffen	LP 5-9	
46	PU-Systemkleber	Konstruktive PU-Kleber für Trockenestrich, Hohlböden, Trockenbauplatten	Lösemittel	REACH		GISCODE RU1 (lösemittelfrei)	GISCODE RU1 (lösemittelfrei)	GISCODE RU1 (lösemittelfrei)		TM + SDB						LP 5-9	
47 a	Industriell hergestellte Serierzeugnisse / Fertigprodukte aus Holzwerkstoffen in Innenräumen: Spanplatten, Furnierplatten, Faserplatten	Innentüren aus Holzwerkstoff, Raumakustik-elemente, Raum-in-Raum-Systeme, Paneel-verkleidungen an Wand und Decke, Mehrschicht-parkett (mit Holzwerkstoff-anteilen) und Laminat-bodenbeläge	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m ³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m ³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m ³)	Formaldehyd ≤ 0,05 ppm (entspricht 0,062 mg/m ³)	Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte							
47 b	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe: Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten, Faserplatten	Tischlerprodukte für handwerklich erzeugte Einbauten: Paneelverkleidungen an Wand und Decke	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m ³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m ³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m ³)	DE-UZ 76 oder Formaldehyd ≤ 0,05 ppm (entspricht 0,062 mg/m ³)	Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte							



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
48	Holzbau und Fertigholz-häuser; Holzwerkstoffe im konstruktiven Holzbau (z. B. aussteifend): Spanplatten, Furnierplatten, Faserplatten	Aussteifende Holzplatten an Wand, Boden und Decke in Holzhäusern/ Holzbau-konstruktionen	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1 (mit Faktor 2)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m ³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m ³)	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (entspricht 0,120 mg/m ³)	Formaldehyd ≤ 0,06 ppm (entspricht 0,072 mg/m ³) (entspricht QDF-Anforderungen)	Prüfnachweis gemäß DIN EN 16516 oder DIN EN 717-1	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte							



Erläuterungen und Hinweise zur ANLAGE 1 (Kriterienmatrix):

Rechtsgültiger Nachweis (s. Allgemeine Hinweise: 1): Als rechtsgültiger Nachweis wird ein ppa. unterzeichnetes Dokument verstanden oder eine klare Aussage in der Herstellererklärung, dass diese von einer rezepturkundigen Person rechtsgültig erteilt wird.

Chlorparaffine:

Als Chlorparaffine werden Substanzgemische bezeichnet, die chlorierte Alkane mit Kettenlängen von 10-30 Kohlenstoffatomen und einem Chlorierungsgrad von 10 bis 70 Massen-% enthalten (= SCCP (kurzkettige CP), MCCP (mittelkettige CP) sowie LCCP (langkettige CP)).

POP-VO und REACH- Kandidatenliste:

Sowohl die POP VO als auch die REACH- Kandidatenliste regeln aktuell kurzkettige Chlorparaffine. Aus Vorsorgegründen sind jedoch zusätzlich ebenfalls mittel- und langkettige Chlorparaffine betrachtungsrelevant.

GISCODE PU10 bzw. PU20:

Aufgrund verschärfter Kennzeichnung sämtlicher Isocyanate als sensibilisierende Stoffe müssen Produkte, die bisher in die GISCODES PU10 bzw. PU20 eingestuft wurden, neu in die GISCODES PU40 und PU50 eingestuft werden. Bis zu einer Anpassung der GISCODES werden Stoffe mit GISCODES PU40 (an Stelle PU10) und PU50 (an Stelle PU20) akzeptiert.

Holzschutz nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2:

Die Klassifikation erfolgte früher nach DIN 68364 (11-1979). Die neue DIN 68800 von 2011 spricht nicht mehr von artentypischer Resistenz, sondern bezieht sich in ihren Ausführungen auf die natürliche Dauerhaftigkeit im Sinne der DIN EN 350-2.

Zulässiger Wirkstoff nach 528/2012/EG:

Bei Produkten, die in der EU hergestellt wurden, kann aufgrund der gesetzlichen Regelungen von der Einhaltung dieser Anforderungen ausgegangen werden (hier ist kein zusätzlicher Nachweis zu erbringen).

Biozid-Verordnung:

Nähere Informationen zu im Rahmen der Biozid-Verordnung genehmigten Wirkstoffen unter: <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe.html>

Emissionsnachweis:

Bestätigung (nicht älter als 5 Jahre) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Labor, dass das Produkt oder System bei einer Emissionsprüfung nach ISO 16000-9, prEN 16516 oder EN 16402 die AgBB-Kriterien (außer sensorische Eigenschaften) einhält.

Emissionsnachweis als Einzelprodukt oder im System:

Anstelle des Emissionsnachweises wird ebenfalls ein Übereinstimmungszertifikat zur DIN V 18026: 2006-6 zusammen mit einem Nachweis der Erfüllung der Emissionsanforderungen nach AgBB durch eine vom DIBt hierfür anerkannte Prüfstelle anerkannt.

Kohlenwasserstoff-Weichmacher (KWS):

Kohlenwasserstoff-Weichmacher sind Kohlenwasserstoffe im Siedepunktbereich zwischen 200- 400 Grad Celsius



Hinweis - werkseitige Beschichtungen:

Die VOC-Anforderungen der Zeile 1 in der höchsten Qualitätsstufe (QS) können werkseitig mit Beschichtungsstoffen der QS3 (<100g VOC/l) erfüllt werden.

Hinweis - Einsatz von Rezyklaten:

Bei Produkten aus Kunststoffrezyklaten ist ein Nachweis über die Freiheit von blei-, cadmium- und zinnorganischen Verbindungen über eine Herstellererklärung zu erbringen.

Hinweis - DIBt-Grundsätze:

DIBt-Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen: inkl. Hinweise zum Arbeitsgebiet "Reaktive Brandschutzsysteme auf Stahlbauteilen (DIBt Referat II4 und III4 Stand: April 2014).

Hinweise Erläuterungen und Fußnoten zu „Wirkungsfokus der betrachteten Stoffe/Aspekte über die einzelnen Lebensphasen eines Gebäudes“:

- * „Halogenierten Kälte- oder Treibmitteln“ in der Zeile 13, 37, 38 und 39:
Vermeidung von halogenierten Kälte- oder Treibmitteln solange für diese oder ihre Abbauprodukte nicht nachgewiesen ist, dass sie sich nicht in der Umwelt anreichern oder über persistente Abbauprodukte verfügen, die die natürlichen Senken belasten (= Anreicherung) oder dort schädigend wirken.

Emissionsnachweis von 2k EP/PU Lacken:

Ein Emissionsnachweis bei Aufenthaltsräumen ist gesetzlich verpflichtend.



ANLAGE 2

Kostengruppe (KG): 350
Bauteilbezeichnung: Geschossdecke über Keller

Darstellung:



HINWEIS:

Es sind alle Bauteilschichten pro Bauteil zu benennen. Baustoffe, die in der DGNB-Bewertung nicht berücksichtigt werden, sind als „nicht relevant“ zu kennzeichnen. Es sind alle Bauteile / Baugruppen der folgenden Kostengruppen aufzuführen:

- 320 – Gründung
- 330 – Außenwände
- 340 – Innenwände
- 350 – Decken
- 360 – Dächer
- 370 – Baukonstruktive Einbauten

*nur relevante Baugruppen

INNEN

Nr	Bezeichnung	Baustoff	Hersteller	Produktbezeichnung	Betrachtete Stoffe / Aspekte: I/d Nr. der Kriterienmatrix	Qualitätsstufe der Kriterienmatrix der DGNB	Kurzbe-gründung	Gesamtfläche der Bauinheit (Bauteil) (s-Beschreibung Methode im Kriterium)	Bautellfläche	Flächenanteil	Anlagenverweis AL – Anlage SDB – Sicherheitsdatenblatt TM – Technisches Merkblatt GIS – Informationsblatt GISBAU EPD – Environmental Product Declarations
1	Linoleum										
2	Klebstoff										
3	Grundierung										
4	Zementestrich										
5	Dämmung										
6	Stahlbeton										
7	Grundanstrich										
8	Deckanstrich	Innenfarbe auf Silikatbasis	Muster AG	Sytitol Bio-Innenfarbe	VOC I/d Nr.2	4		Das Produkt ist lösemittelfrei, weichmachstofffrei, frei von foggingsaktiven Substanzen			siehe AL 1.1 SDB S.14

AUSSEN

8 Beispielzeile



ANLAGE 3

Beispielanschreiben „Bestätigung Herstellerfirmen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Bauvorhaben sollen folgende Beschichtungsstoffe / Beschichtungssysteme zum Einsatz kommen:

NR.	PRODUKT	DFT µM	VOC G/L	VOC MASSE-%	VOC G/M ²
1					
2					
3					
Summe					

Bitte ergänzen Sie die VOC-Angaben in den Einheiten g/l, Masse-% und g/m² beschichteter Oberfläche bei der vorgegebenen Trockenschichtdicke (DFT) auf der Basis der theoretischen Ergiebigkeit.

Vielen Dank &
mit freundlichem Gruß



ANLAGE 4

Beispielanschreiben „SVHC-Anfrage“

VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Informationspflichten nach Art. 33

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat auf Ihrer Internetseite eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe veröffentlicht, die die Kriterien des Art. 57 der oben bezeichneten REACH-Verordnung erfüllen und nach dem Verfahren des Art. 59 der Verordnung ermittelt wurden (http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp).

Ich bitte Sie, mir/uns mit Bezug auf Art. 33(2) der o.g. Verordnung mitzuteilen, ob einer dieser besonders besorgniserregenden Stoffe in dem von Ihnen vertriebenen Erzeugnis „XXXX“ in Anteilen über 0,1 % enthalten ist und mir/uns die zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses „XXXX“ erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Art. 33 der o.g. Verordnung sind Sie als Lieferant von „XXXX“ verpflichtet, mir als Verbraucher/Verbraucherin diese Informationen innerhalb von 45 Tagen zur Verfügung zu stellen.

Vielen Dank &
mit freundlichen Grüßen



ANLAGE 5

Umgang mit Fehlanwendungen (bei Materialkontrollen auf der Baustelle)

Sofern im Zuge dieser Baustellenkontrollen festgestellt wird, dass einzelne Materialien verbaut werden, die nicht konform zu der angestrebten Qualitätsstufe 3 oder 4 sind, muss die Anwendung durch die Bauleitung/Objektüberwachung schriftlich untersagt werden. Diese Mängelanzeige benennt das Material, das betroffene Bauteil, die ausgeführten Arbeiten, den Grund für die Abweichung und die mit nicht konformem Material ausgeführten Flächen.

Diese Abweichungen sind nur dann für die Zielerreichung nach Qualitätsstufe 3 oder 4 unschädlich, wenn dieses wie folgt dokumentiert wird:

- Angabe des vor Aufnahme der betreffenden Arbeiten freigegebenen, geeigneten Materials (Freigabeliste mit Datum)
- Schriftliche Mängelanzeige der Bauleitung / Objektüberwachung und die Mängelfreimeldung der bauausführenden Firma
- Angabe der mit dem nicht konformen Material bearbeitete Fläche; nachzuweisen ist, dass diese <5% der Bauteilfläche (Beispiel: Flachdach als Warmdach, Fehlanwendung Voranstrich, Fläche <5% der Warmdachfläche) beträgt, für die der betreffende Materialtyp im ausführenden Gewerk vorgesehen ist (Nachweis per Bauteilkatalog)
- Dem Bauherrn entstehen keine Nachteile aufgrund von im Material dauerhaft verbleibenden Schadstoffen wie z. B. Schwermetalle, Weichmacher oder depotbildende Lösemittel auf saugenden Untergründen (Lösemittelsiegel auf Parkett) – Nachweis per technischem Daten- und Sicherheitsdatenblatt oder SVHC-Nachweis oder Herstellererklärung z. B. Weichmacher
- Durch die Fehlanwendung wird die für das Projekt vorgesehene Zielerfüllung nach SOC1.2 Indikator 1 Innenraumhygiene nicht gefährdet (Abgasungsverhalten, Lüftungsprogramm zur Kompensation etc.)
- Protokolle zur sach- und regelmäßigen Materialkontrolle (s. o.) auf der Baustelle (vgl. PRO2.1) werden vorgelegt
- Bauleitung/Objektüberwachung oder ersatzweise die bauausführende Firma bestätigen rechtsgültig (ppa), dass – abgesehen von der einmaligen Fehlanwendung – die Leistungen ausschließlich mit freigegebenen Materialien entsprechend der angestrebten Qualitätsstufe dieses Kriteriums ausgeführt wurden

Hinweis: Die DGNB weist ausdrücklich darauf hin, dass die DGNB-Dokumentation dem gebauten Gebäude entsprechen muss. Abweichungen zwischen der technischen und der DGNB-Dokumentation hinsichtlich der verwendeten Materialien können daher auch nach Jahren noch zu Vermögensschäden beim späteren Eigentümer führen. So werden die Baukonstruktionen z. B. für eine DGNB-Bestandszertifizierung oder im Zuge von DD-Prüfungen auf Schadstoffe geprüft, um Vermögensschäden durch Sanierungskosten zu vermeiden.

Es wird daher empfohlen, dass sich die Bauleitung/Objektüberwachung die ausschließliche Verwendung freigegebener Materialien durch die bauausführenden Firmen rechtsgültig (z. B. Unterschrift der Freigabeliste) bestätigen lässt.